

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte
vom 19.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. August 2019 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühr

Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**)

für

a) Kindergartenkinder Ü3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	20,00 €
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	190,00 €
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	210,00 €
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	240,00 €
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	260,00 €

b) Krippenkinder U3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	30,00 €
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	265,00 €
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	285,00 €
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	315,00 €
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	335,00 €

(2) Die Gebühr für die vorübergehende Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten von 12:30 – 16:00 Uhr beträgt je angefangene ½ Stunde 4,00 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 40,00 € je Heft (1 Heft besteht

aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.

- (3) Für Kinder über drei Jahren, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 50,00 Euro / Woche und für Kinder unter drei Jahren 70,00 € / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 12:30 Uhr erhoben. Für den Spätdienst ab 12:30 Uhr werden je angefangene ½ Stunde 4,00 € erhoben.
- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages (Benutzungsgebühr) ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

(5) Mittagessengeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Vorauszahlung **von 66,00 €** erhoben. Diese ist mit den Benutzungsgebühren zu entrichten und wird jeweils nach dem 31.07. und 31.12. eines jeden Jahres durch die Kindergartenleitung nach Anzahl der Essen festgestellt und später verwaltungsseitig abgerechnet.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen.

Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins (Jobcenter, örtliches Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

Verpflegungs- und Getränkegeld

- (6) Zusätzlich mit den Benutzungsgebühren und dem Essensgeld ist monatlich ein pauschales Verpflegungs- und Getränkegeld in Höhe **von 5,00 €** für jedes Kind zu entrichten. Es wird für Getränke und Lebensmittel erhoben, die für alle Kinder vorgehalten werden.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ziethen, den 22.08.2019



[Handwritten signature]

(Salzsäuler)
Bürgermeister